

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 14.02.2024

AKTUELLES

Neuerungen in der Entgeltabrechnung – ein Update 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch zu Jahresbeginn 2024 wollen – neben neuen Bemessungsgrenzen – wieder etliche andere Neuerungen in der Entgeltabrechnung umgesetzt werden. Eine Übersicht über diese soll (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) hierbei unterstützt werden.

Neuer Mindestlohn und seine Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Seit dem 01.01.2024 gilt ein neuer gesetzlicher Mindestlohn i. H. von 12,41 €. Daran anknüpfend beträgt die neue Geringfügigkeitsgrenze seit dem 01.01.2024 538 € (Fn 1). Handlungsbedarf entsteht bei Beschäftigten, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt zwar mehr als 520 € betrug, aber nicht mehr als 538 € beträgt.

Neue Werte für Mindestausbildungsvergütungen

Für die im Kalenderjahr 2024 beginnenden Ausbildungsverhältnisse ist im ersten Ausbildungsjahr eine Vergütung von mindestens 649 € zu zahlen (Fn 2)

Änderungen bei der Schwerbehindertenabgabe

Das neunte Sozialgesetzbuch verpflichtet private und öffentliche Arbeitgeber, in einem bestimmten Mindestumfang schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Arbeitgeber, die dieser Pflicht nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen. Diese wird ab 2024 zum Teil deutlich erhöht.

Neue Meldepflichten der Arbeitgeber bei Inanspruchnahme von Elternzeit

Ab 2024 sind sowohl der Beginn als auch das Ende einer Elternzeit elektronisch von den Arbeitgebern an die Krankenkassen zu melden. Die Meldepflicht betrifft nur Elternzeiten, die nach dem 31.12.2023 beginnen.

GKV-Ausfüllhilfe sv.net wird durch das SV-Meldeportal ersetzt

Die bisherige Anwendung sv.net wird übergangsweise zwar noch bis zum 29.02.2024 weiterlaufen. Aber bereits seit dem 01.01.2024 steht sv.net nicht mehr im vollen Umfang zur Verfügung. Anwender können Daten aus sv.net nicht ins SV-Meldeportal übernehmen.

Unbedenklichkeitsbescheinigung – ab 2024 nur noch digital

Unbedenklichkeitsbescheinigungen können und dürfen ab 2024 nur noch elektronisch beantragt und versandt werden. Sofern Arbeitgeber bereits bislang von einem Abonnement in der papiergebundenen Version Gebrauch gemacht haben, ist das Abonnement mit Beginn des elektronischen Verfahrens neu zu beantragen.

Anspruch auf Freistellung und/oder Krankengeld bei Erkrankung eines Kinds

Ab 2024 gilt – zunächst befristet bis zum 31.12.2025 -, dass jeder Elternteil für jedes Kind längstens 15 (Alleinerziehende: 30) Arbeitstage Kinderkrankengeld beziehen kann. Insgesamt ist der Anspruch bei mehreren Kindern auf 35 (Alleinerziehende: 70) Arbeitstage begrenzt.

Fußnoten:

(1) $(12.41\text{€} \times 130 : 3 = 537,77 \text{€ aufgerundet}) 538 \text{€}$.

(2) Die Bekanntmachung zur Fortschreibung der Höhe der Mindestvergütung im Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz (2024) wurde am 18.10.2023 im BGBl 2023 I Nr. 279 veröffentlicht.

(3) § 154 SGB IX

Zitat der Woche

„Man kann laufen so weit man will, man sieht überall nur seinen eigenen Horizont.“

Max Eyth

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de